

## **Beitragsordnung der unabhängigen Wählergemeinschaft ...unserGreven**

Auf Grundlage des § 9 der Satzung der Wählergemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung die folgende Beitragsordnung :

### **Präambel:**

**...unserGreven** ist eine vom Finanzamt Ibbenbüren anerkannte Wählergemeinschaft. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Höhe des Beitrags.

### **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 4.-€ pro Monat und ist jährlich im Voraus zu zahlen. Der Monat, in dem der Mitgliedschaftsantrag abgegeben wird, gilt als Aufnahmemonat, soweit nicht ausdrücklich ein folgender Monat als Aufnahmemonat gewünscht wird.

### **§ 3 Sonderbeiträge**

Die ehrenamtlichen Mandatsträger der Wählergemeinschaft entrichten einen zusätzlichen Sonderbeitrag. Der Mandatsträgersonderbeitrag sollte mindestens 10% der dem Mandatsträger gezahlten Aufwandsentschädigungen entsprechen.

### **§ 4 Beiträge juristischer Personen**

Der Mindestmitgliedsbeitrag juristischer Personen beträgt 300.-€ im Jahr. Dieser kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit geändert werden.

### **§ 4 Ermäßigungen**

Minderjährige zahlen keine Beiträge.

Für Familienangehörige eines Mitglieds, die mit ihm im selben Haushalt leben, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag um die Hälfte.

Für Auszubildende, Schüler, Studenten, ALG-II-Empfänger und Arbeitslose ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag um die Hälfte.

Der Vorstand befindet in finanziellen Härtefällen über eine Beitragsbefreiung oder Beitragsminderung.

## **§ 5 Beitragseinzug/-überweisung**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils zu Beginn des Jahres im Voraus erhoben.

Sonderbeiträge nach § 3 werden monatlich jeweils für den Vormonat eingezogen.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto der Wählergemeinschaft. In diesem Fall ist eine Bearbeitungsgebühr von 5.-€ zu entrichten.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag bei unterjährigem Ende der Mitgliedschaft**

Endet die Mitgliedschaft, erfolgt keine anteilige Erstattung des Beitrags.

## **§ 7 Mahnungen**

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5.-€ pro Mahnung erhoben.

## **§ 8 Änderung der persönlichen Daten**

Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens, der Voraussetzungen für gewährte Beitragsermäßigungen und bei Lastschriftermächtigung der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 29.06.2020 in Kraft.